

LANDSCHAFTS
VERBAND
RHEINLANDDer Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Dezernat 4

Landesjugendamt

Briefanschrift:
Landschaftsverband Rheinland - Dez 4 - 50995 Köln

per Fax

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Datum:
17.09.2001Auskunft erteilt:
Frau KlemmerE-Mail:
r.klemmer@lvr.de

Zimmer-Nr. 2043 Tel.: (02 21) 8 09-6711 Fax: (02 21) 8 09-6252

Zeichen - bei allen Schreiben bitte angeben

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
- Aufnahme von Kinderrechten -
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Drucksache 13/472

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
13/0944

Alle Reg

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben näher bezeichneten Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Das Landesjugendamt Rheinland begrüßt ausdrücklich die Gesetzesinitiative zur Aufnahme von Kindergrundrechten in die Landesverfassung, da dadurch die Bedeutung von Kindern mehr als bisher in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gebracht werden kann. Seit einiger Zeit wird verstärkt der Ausbau vorhandener und die Schaffung weiterer Rechte von Kindern gefordert, um die Bedingungen des Aufwachsens für die „Schwächsten“ in der Gesellschaft zu verbessern.

Aus Sicht des Landesjugendamtes Rheinland wäre die verfassungsrechtliche Verankerung von Kindergrundrechten ein Bekenntnis zur Achtung vor dem Kind und seinem Recht auf Entwicklung und Entfaltung. Da eine Verfassung häufig Spiegelbild und Symbol der gesellschaftlichen Vorstellungen und Bedürfnisse ist, darf ein solches Bekenntnis in seinem Wert und seiner politischen Bedeutung (Signalwirkung) nicht unterschätzt werden. Die vorgesehene Regelung würde ein deutliches Zeichen setzen, Kinder als Subjekte des Verfassungsrechts und nicht nur als Objekte wahrzunehmen. Darüber hinaus würden Bestimmungen, wie z. B. der Passus „für kindgerechte Lebensbedingungen Sorge“ tragen, zukünftig ein zusätzliches Abwägungskriterium für die Haushalte von Land, Kommunen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Trägern im Geltungsbereich der Landesverfassung sein.

Paketanschrift: Ottoplatz 2 - 50570 Köln

Dienstgebäude in Köln-Deutz
Horion-Haus - Hermann-Pünder-Straße 1, Fax Zentrale (02 21) 8 09-60 94Besuchszeit: Wir haben glatte Arbeitszeit. Anrufe und Besuche daher bitte
möglichst in der Zeit von 9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung.Telefon Zentrale (02 21) 8 09-0
LVR im Internet: <http://www.lvr.de>
E-Mail: post@lvr.deBanken
Westdeutsche Landesbank Köln 60 061 (BLZ 370 500 00)
Landeszentralbank Köln 370 017 10 (BLZ 370 000 00)
Postbank Niederlassung Köln 5 94-5 01 (BLZ 370 100 60)

KVB-Linien 1, 7, 8 und 9 (Deutzer Freiheit), Bushaltestelle Deutzer Bahnhof, DB-Bahnhof Köln-Deutz

Parkmöglichkeiten bestehen in der öffentlichen Tiefgarage in unserem Verwaltungsgebäude Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1.

- 2 -

Um das Bekenntnis Realität werden zu lassen, bedarf es allerdings der Konkretisierung durch den Gesetzgeber. Es ist daher weiterhin und verstärkt auch die bundesgesetzliche Ausgestaltung von Kinderrechten, insbesondere im BGB und im SGB VIII erforderlich.

Mit dem am 03.11.2000 in Kraft getretenen Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung ist zwar der Weg für ein neues, von Respekt getragenes Leitbild der Erziehung eingeleitet. Diese Änderung begründet jedoch keinen unmittelbar einklagbaren Anspruch des Kindes. Die Vorschrift zielt vielmehr in erster Linie auf eine Bewusstseinsänderung bei den Eltern ab.

Zusammenfassend spricht sich das Landesjugendamt Rheinland dafür aus, die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Rechtsentwicklung bei der Rechtsstellung der Kinder auch im Text der Landesverfassung zum Ausdruck kommen zu lassen.

Dies vorausgeschickt, werden einzelne Fragen, die junge Menschen in besonderer Weise betreffen, wie folgt beantwortet:

Zu Frage 4

Durch die Ratifizierung der UN-Kinderkonvention vom 20. November 1989 ist die Bundesrepublik Deutschland die völkerrechtliche Verpflichtung eingegangen, Kinder umfassend zu schützen.

Nach Art. 3 Abs. 2 der Konvention sind die Vertragsstaaten verpflichtet, „dem Kind.....den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind“ und zu diesem Zweck „alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen“ zu treffen. Art. 4 verlangt darüber hinaus, dass „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ getroffen werden.

Daraus ergibt sich, dass auch junge Menschen ohne deutschen Pass weitreichende Ansprüche auf Jugendhilfe haben, die denen junger Menschen mit deutschem Pass nahezu gleichkommen. Hier ist eine Anpassung im KJHG/SGB VIII vorzunehmen, aber auch eine Veränderung des Ausländerrechts. So ist es mit Geist und Inhalt der UN-Kinderrechtskonvention nicht vereinbar, dass die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen nach dem deutschen Ausländerrecht als „besonderer Ausweisungsgrund“ gilt und sie insofern z.B. mit schweren Straftaten gleichgesetzt wird. Auch die im deutschen Ausländerrecht festgelegten Altersgrenzen (z.B. im Aufenthaltserlaubnisrecht und im Asylverfahrensrecht) stehen nicht mit der UN-Kinderrechtskonvention im Einklang und müssen verändert werden.

Die durch die Konvention übernommenen Staatenverpflichtungen werden nach einem Beschluss der Konferenz der Jugendministerinnen und -minister sowie der Jugendsenatorinnen und -senatoren der Bundesländer auch auf Länderebene als verbindlich angesehen. Aus Sicht des Landesjugendamtes Rheinland besteht im Übrigen auch kein Zweifel daran, dass die geplante Aufnahme von Kindergrundrechten in die Landesverfassung im Einklang mit den Vorgaben der UN-Kinderkonvention vom 20. November 1989 stünde.

Zu Frage 7

Das Landesjugendamt Rheinland ist ebenfalls der Auffassung, dass die vorgeschlagene Regelung mit dem elterlichen Erziehungsrecht vereinbar ist.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Kinder von ihrer Geburt an wie Erwachsene uneingeschränkt Träger aller Grundrechte. Diese Eigenschaft als

Grundrechtsträger kann sicherlich in einem gewissen Spannungsverhältnis zum elterlichen Erziehungsrecht stehen. Aus der uneingeschränkten Grundrechtsträgerschaft wird aber allgemein abgeleitet, dass die Erziehungsverantwortung der Eltern (im Innenverhältnis) an die Interessen des Kindes (dem sog. „Wohl des Kindes“) gebunden sein muss.

Das Wohl des Kindes ist damit der Maßstab für die Ausübung des Elternrechts. Hier einen angemessenen Ausgleich zu finden, obliegt dem Ermessen des einfachen Gesetzgebers.

Zu Frage 8

Die Möglichkeit für Kinder und Jugendliche, ihren Willen und ihre Sichtweise in sie betreffende Entscheidungen einzubringen, ist zunehmend Gegenstand der politischen Auseinandersetzung geworden. Junge Menschen bewerten den demokratischen Alltag und die zentralen politischen Institutionen eher kritisch und wünschen sich mehr Einwirkungsmöglichkeiten und Mitspracherechte in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld, in Schule, Hochschule und Beruf.

Wichtiger Ausgangspunkt für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sind die Verpflichtungen aus der UN-Kinderkonvention. Mit der Aufnahme von Kinderrechten in die Landesverfassung würde darüber hinaus ein weiterer Anstoß zur Bewusstseinsbildung für eine neue Kinderpolitik gesetzt. Die ausdrückliche Benennung der Rechte des Kindes kann deren Umsetzung in der Verfassungswirklichkeit unterstützen.

Ein Ausbau der Partizipation von Kindern und Jugendlichen kann nach Ansicht des Landesjugendamtes Rheinland aber nicht allein durch die vorgeschlagene Verfassungsänderung erreicht werden. Erforderlich sind außerdem Maßnahmen, die geeignet sind, für die Beteiligung einen klaren rechtlichen Rahmen vorzugeben und so auf die Lebenssituation von jungen Menschen unmittelbar Einfluss zu nehmen.

Das SGB VIII hat bereits eine Reihe von Vorschriften präzisiert bzw. neu eingeführt, die auf rechtlicher Ebene Kindern und Jugendlichen eine Fülle von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsmöglichkeiten einräumen. Zu dem „Beteiligungskonzept“ des SGB VIII gehören die ausdrückliche Festschreibung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten -einschließlich der Kinder- (§ 5), die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe (§ 8), die Mitbestimmung und Mitgestaltung in der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 Abs. 1 S. 2) und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Hilfeplan (§ 36 Abs.1).

Wegen der Nähe zur Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen erscheint auch die Verankerung von Beteiligungsrechten in der Gemeindeordnung als günstig. So kann festgelegt werden, dass die Gemeinde bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen soll. In einigen Ländern (z. B. in Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Bayern) sind hierzu bereits unterschiedliche Beteiligungsformen entwickelt worden, u.a. Kinder- und Jugendparlamente, Jugendgemeinderäte und Jugendbeiräte, Beteiligung an Verkehrsplanung, Kinderstadtplänen und schulebezogenen Projekten. Der Landschaftsverband Rheinland hat ein wissenschaftlich begleitetes und ausgewertetes Modellvorhaben initiiert und gefördert, das die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Kinder- und Jugendhilfeplanung zum Ziel hatte - also die Anwendung des § 8 SGB VIII auf die Aufgabe nach § 80 SGB VIII. Der Endbericht zu diesem Modell liegt den Kommunen sowie der Landesregierung NRW vor.

Zu Frage 9

Die meisten Veränderungen zur Stärkung von Kinder- und Jugendrechten betreffen die Bundesebene und wären somit durch Initiative des Landes gegenüber der Bundesregierung zu

- 4 -

realisieren. Initiativ werden können Land und Bund auch bei der Gestaltung eines europäischen Kinder- und Jugendrechts - etwa über die Ausführung der europäischen Sozialcharta. Doch auch auf Landesebene lassen sich - nicht nur durch legislative Schritte - die Partizipationsrechte junger Menschen verstärken. Viele Kommunen haben im Rheinland mutige und erfolgreiche Wege beschritten, um minderjähriger Bürger und Bürgerinnen als Gestalter der kommunalen Gemeinwesen zu respektieren. Eine stärkere Unterstützung des Landes wäre insbesondere durch eine entsprechende Ausrichtung des Landesjugendplans denkbar, ohne allerdings damit die Förderung anderer positiv wirkender Schwerpunkte materiell einzuschränken.

Hervorzuheben ist, dass junge Menschen Partizipation früh lernen können - z.B. im Elementarbereich, in der Schule, am Ausbildungsplatz - und auch in der Familie. Hier hat der Gesetzgeber zwar nur eine eingeschränkte Wirkungsmöglichkeit, aber er kann solche Tendenzen nachhaltig unterstützen. Dazu bietet das Landesjugendamt im Landschaftsverband Rheinland seine Unterstützung an.

Die Herausforderung zu mehr Respekt vor Kindern als lernende, nicht unmündige Wesen richtet sich an Erwachsene, die auf eigene Rechte verzichten müssen, wenn sie Kinderrechte akzeptieren wollen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



(Schnepoka)